



## Hygienekonzept – Infektionsschutz im Wahllokal

Zum Schutz aller Wähler und Wahlhelfer wird folgendes Hygienekonzept bei der Bundestagswahl am 26. September 2021 umgesetzt. Die **Umsetzung wird** durch eine **zusätzlich eingeteilte 4. Hilfsperson im Wahllokal** sichergestellt.

Nach § 11 Abs. 5 der Corona-VO haben folgende Personen **keinen Zutritt** zum Wahllokal: (1.) bei einer Absonderungspflicht (2.) bei typischen Corona-Symptomen, (3.) wer (ohne bestehende Ausnahme) keine Maske trägt, (4.) Wahlbeobachter, die ihre Kontaktdaten nicht angeben.

### Abstand – *Einhaltung der Mindestabstände*

- ✓ Auswahl großer Wahllokale
- ✓ wenn sinnvoll Trennung von Ein- und Ausgängen
- ✓ Bildung von „Wahlzonen“ und „Wartezonen“ innerhalb des Wahllokals
  - Einlassregelung:  
In diesem Wahllokal sind \_\_\_\_\_ **Personen** zugelassen.
  - **Zutrittsbegrenzung „Wahlzone“**: so viele Wähler wie Wahlkabinen
- ✓ Räumliche Barrieren innerhalb der „Wahlzone“ zur dauerhaften Einhaltung der Mindestabstände
  - Spuckschutzwände wo Mindestabstände trotzdem nicht geschaffen werden können

### Hygiene

- ✓ Einhaltung der Husten- und Nießetikette
- ✓ wenn möglich: eigenen Kugelschreiber nutzen
- ✓ Möglichkeit zum Hände waschen
- ✓ Desinfektionsspender zur Handdesinfektion
- ✓ regelmäßige Flächendesinfektion der Handkontaktflächen

### *im (Wahl-)Alltag Maske tragen*

- ✓ Maskenpflicht im Wahllokal medizinische oder FFP-2 Maske
- ✓ FFP-2 Masken für alle Wahlhelfer

### Lüften

- ✓ es wird regelmäßig gelüftet
- ✓ wo sinnvoll zusätzliche Kontrolle durch CO-2 Ampel